Der Präsident

LANDESDIREKTION SACHSEN 09105 Chemnitz

Herrn Landrat Frank Vogel Landratsamt Erzgebirgskreis Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) C21-2222/10/13

Chemnitz, 8. Februar 2017

Vollzug der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

in der o. g. Angelegenheit erlässt die Landesdirektion Sachsen folgenden

BESCHEID:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses Nr. KT 129/2016 des Kreistages des Erzgebirgskreises vom 7. Dezember 2016 und damit die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird gemäß § 65 Abs. 2 SächsLKrO i. V. m. § 119 Abs. 1 SächsGemO

bestätigt.

- 2. Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen wird vorbehalten.
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE:

١.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 lag in der Zeit vom 6. Oktober bis 14. Oktober 2016 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung wurden keine Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen erhoben. Der Kreistag des Erzgebirgskreises beschloss am 7. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. KT 129/2016 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018. Mit der Haushaltsplan des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz

Besucheranschrift: Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Str. 41 09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung: IBAN

DE82 8505 0300 3153 0113 70 BIC OSDD DE 81

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinien 5, 6, 522 (Rößlerstraße) Buslinie 22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente ausschließlich die E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de



haltssatzung des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde der Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

§1	2017	2018	
im Ergebnishaushalt mit dem			
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	473.965.400 EUR	473.706.350 EUR	
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	465.957.150 EUR	466.938.800 EUR	
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	8.008.250 EUR	6.767.550 EUR	
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR	
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	8.008.250 EUR 6.767.550 EU		
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR	
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR	
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR	0 EUR	
Gesamtergebnis auf	8.008.250 EUR	6.767.550 EUR	
im Finanzhaushalt mit dem			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.835.100 EUR	462.542.150 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.817.000 EUR	450.437.850 EUR	
Zahlungsmittelüberschuss auf	10.018.100 EUR	12.104.300 EUR	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.542.000 EUR	24.217.950 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.340.850 EUR	26.084.650 EUR	
Finanzierungsmittelbedarf auf	-6.798.850 EUR	-1.866.700 EUR	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finan- zierungstätigkeit	4.155.300 EUR	3.937.500 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finan- zierungstätigkeit	9.193.100 EUR	9.506.350 EUR	
Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-1.818.550 EUR	4.668.750 EUR	
§ 2			
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditauf- nahmen für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	0 EUR	0 EUR	
§ 3			
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	939.400 EUR	8.328.150 EUR	

	2017	2018
§ 4		
Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen	25.000.000 EUR	25.000.000 EUR
§ 5		
Kreisumlagesatz auf	29,20 v. H.	29,20 v. H.

Im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2017 wird ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 10.018.100 EUR erzielt. Nach Abzug der Finanzierungsfehlbeträge aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ergibt sich eine Änderung des Finanzmittelbestandes i. H. v. -1.818.550 EUR, der zu einem Zahlungsmittelbedarf in gleicher Höhe im Jahr 2017 führt und durch Inanspruchnahme der Liquiditätsreserve ausgeglichen wird. Im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2018 wird ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 12.104.300 EUR erzielt. Nach Abzug der Finanzierungsfehlbeträge aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ergibt sich eine Änderung des Finanzmittelbestandes i. H. v. 4.668.750 EUR, der zu einem Zahlungsmittelüberschuss in gleicher Höhe im Jahr 2018 führt und der Liquiditätsreserve zugeführt wird.

In der Haushaltssatzung des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ist weder für das Jahr 2017 noch für das Jahr 2018 ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt. Der im Jahr 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 939.400 EUR zur Leistung von Ausgaben im Jahr 2019 sowie der im Jahr 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 8.328.150 EUR zur Leistung von Ausgaben in den Jahren 2019 bis 2022 unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Nach der mittelfristigen Finanzplanung und der dem Haushalt als Anlage beigefügten Übersicht über in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen sind in den Jahren 2019 bis 2022 keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen. Die für die Jahre 2017 und 2018 festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig, da der Höchstbetrag der Kassenkredite i. H. v. jeweils 25.000.000 EUR in beiden Haushaltsjahren ein Fünftel der in den Ergebnishaushalten der jeweiligen Jahre veranschlagten ordentlichen Aufwendungen unterschreitet. Damit beinhaltet die Haushaltssatzung des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Verschuldung des Erzgebirgskreises einschließlich der Berücksichtigung des Sondervermögens (Eigenbetriebe) gestaltet sich wie folgt:

(in EUR)	2017	2018	2019	2020	2021
Voraussichtlicher Schuldenstand zum 31. Dezember d. J.	71.252.615	65.683.765	60.185.465	54.524.665	48.905.165
EUR je Einwohner (31. Dezember 2015: 347.665 Ein- wohner)	204,95	188,93	173,11	156,83	140,67

Im Finanzplanungszeitraum sind keine Tilgungsstreckungen oder Tilgungsaussetzungen erkennbar. Nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 82 Abs. 3 SächsGemO gilt die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2015/2016 sowie des 1. Nachtragshaushaltes 2016 für das Haushaltsjahr 2016 insgesamt erteilte Kreditermächtigung i. H. v. 25.000.000 EUR auch noch im Haushaltsjahr 2017 fort. Nach dem Vorbericht zum Doppelhaushalt 2017/2018 (S. 32) reduzierte sich im Jahr 2016 die Kreditaufnahme für den Stadionumbau um voraussichtlich 5.000.000 EUR. Dieser Restkreditbetrag soll dann 2017 aufgenommen werden. Weiterhin wurde durch den geringeren Zustrom von Asylsuchenden nur der geförderte Kredit bei der KfW-Bank aufgenommen. Die Kreditaufnahme am freien Markt i. H. v. weiteren 5.000.000 EUR ist vorerst nicht vorgesehen. Damit verbleibt von der für das Jahr 2016 erteilten Kreditermächtigung i. H. v. insgesamt 25.000.000 EUR vorerst eine bisher nicht ausgeschöpfte Restkreditermächtigung i. H. v. 10.000.000 EUR, die noch im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen werden könnte.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 legte der Erzgebirgskreis die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 der Landesdirektion Sachsen vor. Dem Erzgebirgskreis wurde in einem Gespräch am 3. Februar 2017 Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Haushalt weist sowohl für 2017 als auch für 2018 ein positives ordentliches Ergebnis aus und erreicht damit in beiden Jahren die erste Stufe des Haushaltsausgleichs nach § 24 SächsKomHVO-Doppik) Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in beiden Jahren mit 10.018.100 EUR bzw. 12.104.300 EUR positiv und reicht aus, um die ordentliche Kredittilgung i. H. v. 5.037.800 EUR bzw. 5.568.850 EUR liquiditätsmäßig im Ergebnishaushalt erwirtschaften zu können. Auch mittelfristig bis 2021 kann die erste Stufe des Haushaltsausgleichs nach § 24 SächsKomHVO-Doppik erreicht werden. Nach den Daten des Doppelhaushalts 2017/2018 ergibt sich zu keinem Zeitpunkt des Finanzplanungszeitraumes bis 2021 ein Bedarf an Zahlungsmitteln, der durch die Aufnahme von Kassenkrediten gedeckt werden müsste.

11.

Die Landesdirektion Sachsen ist gem. § 65 Abs. 1 SächsLKrO und § 61 SächsLKrO in Verbindung mit den §§ 76 Abs. 2 und 3, 80–84 SächsGemO für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Ziffer 1 – Gesetzmäßigkeit von Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 61 SächsLKrO i. V. m. den §§ 74 Abs. 2 und 75 Abs. 1 – 3 SächsGemO sowie nach § 1 Abs. 1 – 3 SächsKomHVO–Doppik wurde eine vollständige Haushaltssatzung und ein vollständiger Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 vorgelegt. Formelle Mängel bei der Beschlussfassung wurden im Rahmen der Haushaltsprüfung nicht festgestellt. Seitens des Landkreises wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO eine Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre zu erlassen. Dem damit im Zusammenhang stehenden Erfordernis des nach Jahren getrennten Erlasses der Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre ist der Landkreis dabei vollumfänglich nachgekommen.

Die Haushaltssatzung des Erzgebirgskreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und unterliegt damit lediglich der Vorlagepflicht nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 2 SächsGemO. Damit bedarf der Beschluss Nr. KT 129/2016 des Kreistages des Erzgebirgskreises vom 7. Dezember 2016 zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bzw. der Doppelhaushalt 2017/2018 des Erzgebirgskreises nur der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit gem. § 65 Abs. 2 SächsLkrO i. V. m. § 119 Abs. 1 SächsGemO.

Die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes bestimmt sich dabei nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 72 Abs. 3 SächsGemO. Danach ist maßgeblich, dass der Ergebnishaushalt zumindest ausgeglichen ist. Ausweislich seines Doppelhaushaltes für 2017 und 2018 ist der Landkreis im gesamten Finanzplanungszeitraum von 2017 bis 2021 in seinen Ergebnishaushalten in der Lage, die dort veranschlagten Aufwendungen durch Erträge zu decken.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
ordentliche Erträge Ergebnishaushalt	473.965.400 €	473.706.350 €	474.249.600€	476.196.450 €	477.599.600 €
ordentliche Aufwendungen Ergebnishaushalt	465.957.150 €	466.938.800 €	470.387.350 €	474.105.100 €	476.485.100 €
ordentliches Ergebnis	8.008.250 €	6.767.550 €	3.862.250 €	2.091.350 €	1.114.500 €
außerordentliche Erträge Ergebnishaushalt	0€	0€	0 €	0 €	0€
außerordentliche Aufwendungen Ergebnishaushalt	0€	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonderergebnis	0€	0€	0€	0€	0€
Gesamtergebnis	8.008.250 €	6.767.550 €	3.862.250 €	2.091.350 €	1.114.500 €

Damit kann in allen Finanzplanjahren bis 2021 der Haushaltsausgleich nach § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik erreicht werden. Gleichfalls kann damit die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises im Finanzplanungszeitraum bis 2021 als gesichert betrachtet werden, die nach Abschnitt A Ziffer I.2.a) VwV KommHHWi- Doppik dann als gesichert gilt, wenn die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden können. Der Doppelhaushalt des Erzgebirgskreises für 2017 und 2018 erfüllt die Anforderung von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 72 Abs. 3 SächsGemO in seiner gegenwärtig noch geltenden Fassung und ist damit gesetzmäßig.

Mit Blick auf die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Haushalte des Landkreises im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ab 2019 bis 2021 ist zu berücksichtigen, dass nach dem 3. Gesetz zur Änderung der SächsGemO für Kommunen mit Doppelhaushalten für 2017 und 2018 mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 der mit Art. 2 des 3. Gesetzes zur Änderung der SächsGemO geänderte § 72 SächsGemO über § 61 Sächs-LKrO ohne Einschränkungen bzw. Erleichterungen hinsichtlich der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit gilt. Voraussetzung für die Gesetzmäßigkeit der Haushalte ist demnach dann die kumulative Erfüllung der Voraussetzungen von § 72 Abs. 3 und Abs. 4 SächsGemO in der dann geltenden Fassung. Nach der dann gem. § 72 Abs. 3 Sächs-

GemO geltenden Regelung ist eine der beiden zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gesetzmäßigkeit von Haushalten, dass – wie bisher - der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Haushalte des Landkreises ab 2019 bis 2021 erfüllen ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung die Anforderung von § 72 Abs. 3 SächsGemO in der ab 1. Januar 2019 für den Erzgebirgskreis geltenden Fassung, womit für die Gesetzmäßigkeit der Haushalte ab 2019 bereits die erste der beiden Voraussetzungen erfüllt ist.

Mit Beginn des Jahres 2019 ist für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ferner erforderlich, dass dann gem. § 72 Abs. 4 SächsGemO im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteiles der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in allen Jahren von 2017 bis 2021 positiv. Dabei reicht der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnishaushalte nur in den Jahren 2017 bis 2019 zum Ausgleich der ordentlichen Kredittilgung einschl. der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften aus.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.018.100 €	12.104.300 €	9.513.700 €	3.811.750 €	2.907.450 €	
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten u. wirtsch. Gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	5.037.800 €	5.568.850 €	5.498.300 €	5.660.800 €	5.619.500 €	
Saldo aus Zahlungsmittel- überschuss o. Zahlungs- mittelbedarf d. Ergebnis- haushaltes und Tilgung	4.980.300 €	6.535.450 €	4.015.400 €	-1.849.050 €	-2.712.050 €	

Der zum Ausgleich der ordentlichen Kredittilgung einschl. der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften nicht ausreichende Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2020 und 2021 steht einer Gesetzmäßigkeit der Haushalte in diesen Jahren jedoch nicht entgegen. Nach § 72 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SächsGemO in der für den Erzgebirgskreis ab 2019 geltenden Fassung können verfügbare Mittel im Bestand an liquiden Mitteln (sog. Ersatzdeckungsmittel) zur Deckung gem. § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO verwendet werden. Angesichts der Bestände der Liquiditätsreserve von 38.493.600 EUR zum Ende des Jahres 2020 und von 32.899.150 EUR zum Ende des Jahres 2021 stehen genügend Ersatzdeckungsmittel gem. § 72 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SächsGemO bereit, um die Unterschreitung des Betrages der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteiles der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften durch den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.849.050 EUR im Jahr 2020 und i. H. v. 2.712.050 EUR im Jahr 2021 ausgleichen zu können.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kassenbestand Beginn Haushaltsjahr	43.584.000 €	40.265.750 €	38.447.200 €	43.115.950 €	44.257.000 €	38.493.600 €
Zuführung zur Liquiditätsreserve	0 €	0€	4.668.750 €	1.141.050 €	0 €	0 €
Entnahme aus Liquiditätsreserve	3.318.250 €	1.818.550 €	0 €	0 €	5.763.400 €	5.594.450 €
Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	40.265.750 €	38.447.200 €	43.115.950 €	44.257.000 €	38.493.600 €	32.899.150 €

Damit reicht die Liquiditätsreserve nicht nur aus, um die im Finanzplanungszeitraum bis 2021 ausgewiesenen Kassenfehlbeträge abzudecken. Es ergibt sich zu keinem Zeitpunkt des Finanzplanungszeitraumes bis 2021 ein Bedarf an Zahlungsmitteln, der durch die Aufnahme von Kassenkrediten gedeckt werden müsste und der Landkreis ist mittelfristig jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung und der vorstehenden Übersicht zur Entwicklung der Liquiditätsreserve erfüllen die Haushalte ab 2019 bis 2021 (ab 2020 mit Ersatzdeckungsmitteln aus der Liquiditätsreserve) damit auch die Anforderungen von § 72 Abs. 4 SächsGemO in der ab 1. Januar 2019 für den Erzgebirgskreis geltenden Fassung. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können damit auch die Haushalte ab 2019 bis zum Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2021 als gesetzmäßig im Hinblick auf den Haushaltsausgleich eingestuft werden.

Im Übrigen erbrachte die rechtsaufsichtliche Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2017 und 2018 auch keine weiteren zu beanstandenden Sachverhalte. Insbesondere begegnet die Ausweisung von zwei B2 – Stellen für Laufbahnbeamte in den Stellenplänen des Erzgebirgskreises ab 2017 keinen rechtsaufsichtlichen Bedenken. Mit Artikel 4 Nr. 6 a) cc) des Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018 wurde die Anlage 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes dahingehend geändert, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in die zulässigen Ämter der Besoldungsgruppe B2 für Laufbahnbeamte das Amt eines Leitenden Kreisdirektors aufgenommen wurde. Dabei muss es sich um einen einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellten Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung in einem Landkreis mit mehr als 200.000 Einwohnern handeln. Diese Voraussetzungen liegen in beiden Fällen vor.

Im Ergebnis kann die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses Nr. KT 129/2016 des Kreistages des Erzgebirgskreises vom 7. Dezember 2016 zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bzw. die Gesetzmäßigkeit des Doppelhaushaltes 2017/2018 damit bestätigt werden.

Ziffer 2 - Auflagenvorbehalt

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG kann ein Verwaltungsakt mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Da Haushaltsrisiken, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, nicht ausgeschlossen werden können, ist der in Nummer 2 des Tenors dieses Bescheides verfügte Auflagenvorbehalt erforderlich. Er stellt sicher, dass im Fall

des Eintritts neuer haushaltsbelastender Sachverhalte zur Vermeidung negativer Entwicklungen Maßnahmen ergriffen werden können.

Ziffer 3 - Kostenentscheidung

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben.

Es wird darum gebeten, die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Erzgebirgskreises für die Jahre 2017 und 2018 zu veranlassen und den Fraktionsvorsitzenden des Kreistages eine Mehrfertigung dieser Verfügung zu übermitteln. Weiterhin wird die Finanzverwaltung des Erzgebirgskreises darum gebeten, zeitnah die entsprechenden Eintragungen im Frühwarnsystem Kommunale Haushalte vorzunehmen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mum

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Gökelmann